

Stellungnahme

Minimalanforderungen an geeignete Flächen und das Auswahlverfahren

Wir sehen unsere Aufgabe als Bürgerinitiative nicht darin, einen geeigneten Standort zu suchen oder vorzuschlagen. Dazu fehlt uns auch die Möglichkeit. Hier sind die Politik, die Stadtverwaltungen der Kommunen im Landgerichtsbezirk und das Land in der Bringpflicht. Die Wuppertaler Politiker müssen die Mitwirkung auch der anderen Kommunen einfordern, das Ministerium sollte einen Runden Tisch aller Kommunen einberufen.

Wir haben allerdings Minimalanforderungen, die jeder Standort erfüllen muss, damit er von uns als geeignet angesehen werden kann. Außerdem formulieren wir Minimalanforderungen an das Verfahren:

1. **Mindestabstand zur Wohnbebauung:** Der genaue Abstand hängt natürlich auch von den örtlichen Gegebenheiten und der Topographie ab. Um die direkten negativen Auswirkungen durch den „Normalbetrieb“ (Lärm, Dauerlicht, Leben an der Mauer, ...) zu minimieren, ist nach unserer Schätzung ein Abstand von mindestens 100 Metern zur Wohnbebauung notwendig.
2. **Kein Sichtkontakt zu Kinder- und Jugendeinrichtungen:** Um zu verhindern, dass Kinder direkt ins Visier der psychisch kranken Straftäter gelangen und um den Befürchtungen der Eltern und den Ängsten der Kinder vorzubeugen (subjektives Sicherheitsempfinden), sollte weder aus der Forensik direkter Sichtkontakt z.B. auf einen Schulhof, den Fußweg der Kinder zur Schule oder ein Spielgelände eines Kindergartens bestehen, noch sollten umgekehrt die Kinder direkt aus ihren Einrichtungen auf die Forensik sehen müssen.
3. **Mindestgröße:** Das Gelände sollte eine Größe haben, die über der geforderten Mindestgröße von 4 – 5 Hektar liegt. Nur so ist es möglich, durch eine Flexibilität in der Planung die Belange der Kommune und der Anlieger zu berücksichtigen. Je kleiner das Gelände, desto eingeschränkter die Möglichkeiten.
4. **Gewerbefläche oder evtl. landwirtschaftliche Nutzfläche ohne angrenzende Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan:** Das Gelände sollte im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche („Gewerbegebiet“) oder evtl. auch landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen sein. An das Gelände sollten im Flächennutzungsplan keine Wohnbauflächen unmittelbar angrenzen.
5. Eine **Lage auf Wuppertaler Stadtgebiet ist möglich**, aber nicht zwingend. Wir lehnen eine Forensik in Wuppertal nicht grundsätzlich ab. Wir verweisen aber auf die regionale Verteilungsgerechtigkeit, nach der andere Kommunen stärker in die Verantwortung genommen werden müssen als die Stadt Wuppertal. Es handelt sich beim notwendigen Ausbau der Forensik um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe des gesamten Landgerichtsbezirks. Daher ist es kein Nachteil, wenn mehrere Kommunen einen Teil der Belastung tragen.
6. **Übereinstimmung mit der Stadtverwaltung und der Mehrheit im Stadtrat.** In unseren Augen muss ein Grundstück, dass im Konsens mit der Verwaltung und der Mehrheit im Kommunalparlament ausgewählt werden kann, unbedingten Vorrang haben. Die Forensik braucht Akzeptanz und damit möglichst geringen Widerstand.
7. **Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Stadt.** Der Forensik-Standort sollte die feinräumigen stadtplanerischen Entwicklungsperspektiven möglichst wenig beeinträchtigen.
8. **Offenlegung des Kriterienkataloges und des Bewertungsmaßstabs.** Die zur Zeit veröffentlichte Kriterienübersicht reicht nicht aus. Der gesamte Kriterienkatalog mitsamt den Bewertungsmaßstäben muss offengelegt werden. Kriterien ohne einen Bewertungsmaßstab und ohne Gewichtung sind wertlos.

9. **Gewichtung der Kriterien, Politik für Menschen:** Bei der Abwägung müssen die Menschen – auch vor der Mauer! – in den Mittelpunkt gestellt werden. Das Kriterium „Das Grundstück gehört dem Land“ (Verfügbarkeit) darf nicht länger das ausschlaggebende Kriterium sein.
10. **Regionale Verteilungsgerechtigkeit:** Bei der Forensik handelt es sich eher um ein Gefängnis als um eine Klinik (vgl. ausführlich Argumente auf unserer Homepage). Daher müssen im Zusammenhang mit der regionalen Verteilungsgerechtigkeit auch die Justizvollzugsanstalten auf dem Scharpenacken, in Lüttringhausen und am Simonshöfchen mit berücksichtigt werden.
11. **Offenlegung der bisherigen Untersuchungsergebnisse (z.B. der geprüften Gewerbefläche in Solingen) und der Begründungen der Entscheidungen** für den Standort Lichtscheid und zukünftiger Standorte. Da bei einem Standort in Wuppertal – insbesondere aber beim Standort an der Müngstener Straße – gegen das Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit verstoßen wird, ist eine detaillierte Begründung inklusive der Entscheidungsgrundlagen vorzulegen und gegebenenfalls von der Stadt einzuklagen.
12. **Kein Bau in Naturschutzgebieten.**

Ziel: Nicht der einfachste Standort wird gesucht, sondern der geeignetste (oder zumindest am wenigsten ungeeignete). Dabei müssen auch Mehrkosten in Kauf genommen werden, wenn es darum geht, den geeignetsten Standort festzulegen.